

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 75 (1930)

**Heft:** 28

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 12. Juli 1930, Nummer 10

**Autor:** Hartmann, Max

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

12. JULI 1930 • ERSCHEINT MONATLICH

24. JAHRGANG • NUMMER 10

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Die Frage der außerordentlichen Staatszulagen – Religions- und Lebenskunde – Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 10., 11., 12. und 13. Vorstandssitzung

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Die Frage der außerordentlichen Staatszulagen

Wegen vorgerückter Zeit konnte die Generalversammlung am 24. Mai 1930 vom Referate des Präsidenten *E. Hardmeier* nur summarisch Kenntnis nehmen. Es erscheint nun gemäß gegebener Zusicherung in extenso im „Pädagogischen Beobachter“. *Die Redaktion.*

Geehrte Kolleginnen und Kollegen.

Die außerordentlichen Staatszulagen haben bereits ihre Geschichte, und es scheint, daß sie bald dieser angehören werden. Sie sind im Laufe der Jahre aus mehreren Gründen bei der Erziehungsdirektion recht unbeliebt geworden und sollen darum beseitigt werden.

Das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volkschullehrer vom 22. Dezember 1872 sah die Möglichkeit vor, die Besoldungen einzelner Lehrer durch besondere Zulagen zu erhöhen. Die maßgebende Bestimmung des § 4 lautete:

„Der Regierungsrat ist befugt, um öfterem Lehrerwechsel vorzubeugen, die Besoldung der Lehrer an einzelnen abgelegenen Schulen bis auf 300 Fr. über den Normalansatz zu erhöhen.“

Das nachfolgende Gesetz vom 27. November 1904 behielt diese Staatszulagen, oder „Bergzulagen“, wie sie genannt wurden, bei und gab ihnen eine etwas nähere Umschreibung. Die maßgebenden §§ 6 und 7 lauteten:

§ 6: „Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden, insbesondere mit ungeteilten Schulen entgegenzutreten, bewilligt der Regierungsrat auf das Gesuch der Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates tüchtigen, definitiv angestellten Lehrern der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung.“

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400.— und für die Folgezeit je Fr. 500.—.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage (§ 5) zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.“

§ 7. „Die staatlichen Zulagen werden jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Stelle zu bleiben.“

Die Gemeinden können ihre Zulagen an die nämliche Bedingung knüpfen wie der Staat.

Tritt der Lehrer vor Ablauf einer dreijährigen Verpflichtungsfrist zurück, so hat er die in diesem Zeitraum bereits bezogenen Zulagen zurückzuerstatten. Die Verpflichtung zur Rückzahlung fällt dahin, wenn der Rücktritt von der Stelle nach amtärztlichem Zeugnis notwendig ist, oder wenn der verpflichtete Lehrer alters- oder gesundheitshalber oder eine Lehrerin wegen Verheiratung ganz aus dem Lehramte ausscheidet.

Bei Rückerstattung von Gemeindezulagen hat die Gemeinde die daran erhaltenen Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuzahlen.“

In der zugehörigen Verordnung vom 31. Juli 1906 wurden Einzelheiten geordnet. Von Interesse ist, daß die Zulagen jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert wurden, wogegen der Lehrer die Verpflichtung übernahm, ebensolange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

Im folgenden Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912 wurden ebenfalls außerordentliche Besoldungszulagen vorgesehen; doch erhielten diese einen etwas andern Charakter. Das Gesetz sprach nicht mehr von der Vermeidung von Lehrerwechseln in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden, sondern es umschreibt die Voraussetzungen unabhängig vom persönlichen Moment rein sachlich. Der in Frage kommende § 10 des Gesetzes lautete:

„Den definitiv angestellten Lehrern an *ungeteilten* Primar- und Sekundarschulen gewährt der Staat Besoldungszulagen, und zwar im ersten bis dritten Jahre Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400.— und für die Folgezeit Fr. 500.—.

Die Trennung einer bisher ungeteilten Schule in zwei Abteilungen bewirkt keine Verkürzung einer bestehenden Besoldungszulage; dagegen hört die in Absatz 1 vorgesehene Steigerung auf.

Der Regierungsrat kann auch den Lehrern an *geteilten* Schulen in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Gemeinden auf Antrag der Schulbehörden Besoldungszulagen bis auf die im ersten Absatz genannten Beträge zusprechen.“

Auch für dieses Gesetz wurden die Einzelheiten für die außerordentlichen Besoldungszulagen an ungeteilten und an geteilten Schulen vom Regierungsrat in einer am 28. November 1913 erlassenen Verordnung in den §§ 13 bis 19 geregelt. Es wird gesagt, was unter einer ungeteilten Primar- und Sekundarschule zu verstehen ist, welche Gemeinden als steuerschwach und mit Steuern stark belastet gelten und daß über den Weiterbezug und die allfällige Abstufung der außerordentlichen Staatszu-

lagen, die ein Lehrer an einer geteilten Schule bereits vor dem 1. Mai 1912 bezogen habe, der Regierungsrat entscheide. Zufolge der erwähnten Verordnung gab es nun zwei Gruppen von Lehrern: 1. solche, die Anspruch auf eine Zulage hatten und 2. solche, die kein Anrecht mehr auf eine Zulage gehabt hätten, weil ihre Gemeinden nicht als steuerschwach und mit Steuern stark belastet erschienen. Auf Antrag des Erziehungsrates beschloß dann aber der Regierungsrat am 8. Mai 1914, es sollen auch die Lehrer an geteilten Primarschulen, die vor dem 1. Mai bereits eine außerordentliche Staatszulage bezogen hatten, diese in der zuletzt erreichten Höhe weiter beziehen, solange sie in der betreffenden Lehrstelle bleiben.

Der Grundsatz der Ausrichtung von außerordentlichen Zulagen durch den Staat fand auch im heute noch geltenden Gesetz vom 2. Februar 1919 Aufnahme. § 8 bestimmt:

„Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahr Fr. 400.— und für die folgende Zeit Fr. 500.—.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von Fr. 300.— bewilligen.“

In der Vorlage zu dem am 20. Mai 1928 verworfenen Gesetz hatten die staatlichen Zulagen erst durch die kantonsrätliche Kommission wieder Aufnahme gefunden; die Erziehungsdirektion, die Mehrheit des Erziehungsrates und der Regierungsrat hatten sie gestrichen. § 12, al. 3, bestimmte:

„Der Regierungsrat kann definitiv angestellten Lehrern an ungeteilten Primarschulen (Sechs- bis Achtklassenschulen) und Sekundarschulen (Dreiklassenschulen) mit größerer Schülerzahl eine Zulage von Fr. 100.— bis Fr. 300.— gewähren.“

Nach der Verwerfung der Gesetzesvorlage vom 20. Mai 1928 erschien am 12. November gleichen Jahres schon die sich auf § 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 stützende Verordnung des Kantonsrates mit einer neuen Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen, und sodann am 23. März 1929 die *Verordnung des Regierungsrates* mit dem § 58, der folgenden Wortlaut hat:

„Bei Lehrern, denen die bisher bezogene außerordentliche Zulage vom 1. Mai 1929 an nicht mehr zukommt, erfolgt in den Jahren 1929/30 und 1930/31 ein Abbau um je die Hälfte.“

Wo die Voraussetzungen für die Verabfolgung der Zulage nicht mehr vorhanden sind, fällt diese ganz weg.“

In der Vorlage des Erziehungsrates vom 14. Januar 1930 zu einem neuen Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer sind die außerordentlichen Zulagen mit vier gegen zwei Stimmen gestrichen worden.

Gegen die oben zitierten Bestimmungen des § 58 der Vollziehungsverordnung vom 23. März 1929 erhab nun der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins auf Eingaben hin, die ihm von einer ganzen Reihe durch die neue Regelung betroffenen Lehrern

zugekommen waren, rechtliche Bedenken. Gestützt auf ein Gutachten unseres Rechtskonsulenten bestritten wir die Zulässigkeit des geplanten Besoldungsabbau innerhalb der Amtsdauer.

Einen Erfolg brachten uns indessen nur unsere Schritte für diejenigen Lehrer – es sind noch ihrer 16 – die sich auf den Beschuß des Regierungsrates vom 8. Mai 1914 berufen konnten, wornach sie die Zulage in der zuletzt erreichten Höhe weiter beziehen sollen, solange sie die betreffende Lehrstelle inne haben. Wir machten geltend, daß unseres Erachtens der Regierungsrat an diese Erklärung gebunden sei, auch wenn er die Zulagenfrage anders zu behandeln gedenke; auf ein „Regierungsratswort“ sollte denn doch nicht minder als auf ein „Königswort“ Verlaß sein. Der Regierungsrat trug denn auch den vorgebrachten Bedenken Rechnung und ermächtigte die Erziehungsdirektion durch Beschuß vom 9. Oktober 1929, den erwähnten Lehrern die außerordentliche Besoldungszulage unter der genannten Bedingung noch bis auf weiteres auszurichten. Wie es mit diesem „bis auf weiteres“ gemeint war, ging dann aus der in die Vorlage der Erziehungsdirektion zu einem neuen Schulleistungsgesetz aufgenommenen Übergangsbestimmung hervor, wonach jener Regierungsratsbeschuß vom 8. Mai 1914 aufgehoben werden soll. Bei den Beratungen im Erziehungsrat bezweifelte der Vertreter der Volkschullehrerschaft gestützt auf ein Rechtsgutachten die Möglichkeit, auch durch ein neues Gesetz diese außerordentlichen Zulagen generell aufzuheben. Die Frage wurde dann von der Erziehungsdirektion unterm 21. März dieses Jahres auch dem Rechtskonsulenten des Regierungsrates vorgelegt. In seinem Gutachten vom 3. April kam er zu dem Ergebnis, daß der Beschuß des Regierungsrates vom 8. Mai 1914, durch den einer Reihe von Lehrern eine außerordentliche Besoldungszulage in der bisherigen Höhe weiter zugesprochen wurde, solange sie die betreffende Lehrstelle inne haben, durch ein Gesetz aufgehoben werden kann. So steht nun das Rechtsgutachten des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins gegen das Rechtsgutachten des Regierungsrates. Die von uns angefochtene Übergangsbestimmung verblieb in der Vorlage des Erziehungsrates, und es bleibt nun abzuwarten, was in der Sache weiter geschieht. Vielleicht verschwindet sie dann doch noch, ehe und bevor der Kantonsrat die Vorlage verabscheidet.

Nun aber die Hauptfrage, ob der Regierungsrat berechtigt gewesen sei, durch die Verordnung vom 23. März 1929 eine große Zahl von Lehrern innerhalb der Amtsdauer in ihrer Besoldung um die außerordentlichen Staatszulagen zu verkürzen. Ein Gutachten unseres Rechtsberaters Dr. W. Hauser in Winterthur erklärte, die Ausrichtung dieser Zulage an die nachteilig betroffenen Lehrer hänge von dem Entscheide ab, ob der vor den Bestätigungswochen der Primarlehrer 1922 und der Sekundarlehrer 1924 vom Regierungsrat, sowie 1928 von der Erziehungsdirektion erlassene Vorbehalt betreffend die Abänderung der Besoldung während der Amtsdauer gültig sei oder nicht. Nach der Auffassung unseres Rechtskonsulenten fällt der Erlaß eines solchen Vorbehaltes nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder gar nur der Erziehungsdirektion. Endgültige Klarheit könne aber nur ein Gerichtsentscheid bringen.

(Schluß folgt.)

# Religions- und Lebenskunde

Eine kleine Kommission, welche vom Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins bezeichnet wurde, beauftragte den Verfasser dieses Aufsatzes, nachstehende Vorschläge zur Gestaltung der „Lebenskunde“ an den künftigen Anstalten für die Lehrerbildung im Kanton Zürich auszuarbeiten und zu veröffentlichen:

## I. Geschichtliche Grundlagen<sup>1)</sup>.

Als im Frühling 1832 sich die Pforten einer Lehranstalt zur „Bildung tüchtiger Volksschullehrer“ in Küschnacht öffneten, setzte man im Lehrplan „die christliche Religionslehre, Bibelkenntnis und historische Katechese“ an erste Stelle. Dem Fach kam ohne Zweifel besondere Bedeutung zu, weil die Religion als querverbindendes Fach die Gesinnung entscheidend beeinflussen kann. Unterricht und Lehre sollten auf den Lebenswandel einwirken. Darum hatten, nebenbei gesagt, die Seminaristen von Gesetzes wegen an Sonntagen die Morgenpredigt anzuhören. Alles nächtliche Herumstreifen war ihnen untersagt und der Besuch von Wirts- und Schenkhäusern ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet.

Aber nicht nur aus pädagogischen Gründen schien die Religionslehre wichtig; auch die Politik erkannte rasch ihre Bedeutung für den Bestand des neuen politischen Kurses. Das Fach eignete sich trefflich und wurde von der jeweils herrschenden Partei im Staate auch bald dazu ausersehen, eine besondere Lebensauffassung so oder so zunächst am Seminar und hernach in den öffentlichen Schulen zur Geltung zu bringen. Jahrzehnte hindurch hat so jede politische Änderung im Kanton Zürich ihre Spuren im Lehrplan des Seminars hinterlassen. Schon wenige Jahre nach Eröffnung der Anstalt empfand man das Bedürfnis nach einer Umstellung: Im Reglement von 1836 wird als erstes Fach die „Religions- und Sittenlehre“ bezeichnet; die nähere Umschreibung „christlich“ ließ man, nicht ohne Absicht, fallen.

Das, was die Zöglinge im Seminar während des vierten Dezenniums lernten und nachher in die Schulen auf die zürcherische Landschaft hinaustrugen, machte viele Gemüter ängstlich. Der Übergang vom Alten zum Neuen, von der früheren Kirchenschule zur freien *Staatsschule* war zu unvermittelt. Manchem Bürger und vielen Frauen schienen die überlieferten Rechte der Kirche auf die Schule zu sehr geschmälert, die christliche Unterweisung zu sehr eingeschränkt und aus dem Mittelpunkt gerückt. Der neue Geist, der in den Schulen eingezogen war, beschleunigte die politische Katastrophe. – Nach dem Septemberputsch des Jahres 1839 änderte der Große Rat den Seminarlehrplan in der Absicht, „die Bildung der Volksschullehrer auf solche Weise anzuordnen, daß ihnen mit Vertrauen die Jugend des Kantons übergeben werden könne,

damit sie dieselbe zu verständigen und tugendhaften Menschen, zu nützlichen und treuen Bürgern und zu wahren Christen“ erzögen. Durch das Seminar sollten die Zöglinge einerseits mit den Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet werden, deren sie für ihren künftigen Beruf bedurften, anderseits zu „christlicher Gesinnung und rechtschaffenem Wandel angeregt werden“. Die bisherige Umschreibung der Religions- und Sittenlehre wurde durch die Beifügung der „Glaubenslehre“ ergänzt. Die Einführung des Konviktes sollte dazu dienen, die christliche Gesinnung zu fördern, und durch die periodische Wiederwahl des Seminardirektors hoffte man, sich vor Überraschungen oder allzu großem Einfluss der führenden Persönlichkeit zu sichern.

Durch die Ereignisse vom September 1839 waren die Freisinnigen, die damaligen Träger des Fortschrittes, zwar geschlagen, aber keineswegs besiegt worden. Der Kampf wurde im Ratssaal weitergeführt. Den Konservativen war die *Schulsynode* ein Ärgernis, weil diese sich durch ihre Rührigkeit und vielen Forderungen unliebsam bemerkbar machte. Nach der Meinung der reaktionären Politiker sollte der korporativen Stellung der Lehrerschaft die festste, im Gesetz verankerte Stütze genommen werden. Daher stellte im September 1844 die herrschende Partei im Großen Rat eine Motion – die dann in unbestreitbar gewandter Weise durch Dr. Bluntschli begründet wurde – es sei die kantonale Schulsynode aufzuheben. Nach hitzigem Kampfe lehnte der Rat den Antrag ab. Als dann die Liberalen wiederum die Mehrheit besaßen, gingen sie sogleich an die Revision des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalt. Der Kampf drehte sich um das Konvikt, die periodische Wahl des Direktors und um die Zweckbestimmung des Seminars. Die kantonale Schulsynode setzte sich mit aller Kraft für die Wahl des Leiters auf Lebenszeit und die Abschaffung des Konviktes ein. Denn sie hielt dafür, nur in der Freiheit erzogene Lehrer könnten zur Freiheit und Demokratie erziehen. Wenn nun auch der Große Rat unter dem Vorsitz von Dr. Alfred Escher nicht alle Wünsche der Lehrerschaft erfüllen konnte und sich für Weiterbestehen des Konviktes entschied, so wurde immerhin der Leiter der Anstalt wiederum auf Lebenszeit gewählt. Man beseitigte die Glaubenslehre aus dem Lehrplan und zog das Reglement von 1836 wieder zu Ehren. Den Zweck des Seminars erklärte man kurz und bündig dahin, die Zöglinge sollten für die Anforderungen ihres Berufes befähigt und mit dem Wesen und den Bedürfnissen einer guten Volkschule vertraut gemacht werden.

Das Volksschulgesetz von 1859, das der Große Rat in eigener Kompetenz zur Einführung hatte bringen können, erhöhte das *Seminarstudium* auf vier Jahre. Dem Fach der Religions- und Sittenlehre wurden daraufhin in den unteren Klassen je drei Wochenstunden eingeräumt und im letzten Kurs deren zwei. Der auf historische Grundlage gestellte Unterricht schloß mit einem „systematischen Abriß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre“.

Ein entscheidender Schritt wurde mit den Bestimmungen vom Jahre 1880 gewagt. Als Folge der neuen Bundesverfassung, des die Kantone des Mittellandes besonders stark berührenden Kulturkampfes und der konfessionellen Mischung der Bevölkerung, wurde mit dem *Obligatorium* der Religionsgeschichte am staatlichen Seminar gebrochen. Man glaubte mit der Neue-

<sup>1)</sup> Vergleiche zu diesem Abschnitt: Gesetz betreffend die Errichtung einer Bildungsanstalt für Schullehrer im Kanton Zürich, vom 30. Herbstmonat 1831. – Gesetz vom 28. Herbstmonat 1836, vom 26. Hornung 1840. – Neue Zürcher Zeitung 1844, Nr. 271. – Gesetz betreffend das Schullehrerseminar, vom 30. März 1848. – Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich, vom 23. Christmonat 1859, Par. 224. – Lehrplan vom 30. Januar 1861, vom 4. März 1874, vom 16. März 1880, vom 5. April 1900. – Vorlage der Aufsichtskommission des kantonalen Lehrerseminars, vom 5. April 1929.

zung einer starken Zeitströmung entgegenkommen zu müssen und die gänzliche Trennung von Schule und Kirche vorzubereiten.

Die letzte Etappe in der Entwicklung der Religionsgeschichte als Fach am Seminar in Küsnacht erreichte man mit dem *Reglement vom Jahre 1900*, das durch die Änderung des Schulgesetzes, insbesondere durch die Ausdehnung der Schulpflicht (durch das Gesetz vom Juni 1899) nötig geworden war. Die große Mehrzahl der zürcherischen Lehrer kennt aus eigenem Erleben diesen *Lehrplan* und weiß, wie sehr man damit im Historismus befangen blieb – doch da sind die geltenen Bestimmungen selbst:

Lehrziel der Religionsgeschichte: Verständnisvolle Erfassung der Religion als einer historischen Erscheinung, als einer im menschlichen Wesen begründeten Tatsache, die mit dem Geistesleben der Menschheit der Entwicklung unterworfen ist.

Pensum der zweiten Klasse mit einer Wochenstunde: Allgemeine Übersicht über die hauptsächlichsten Erscheinungen religiösen Lebens. Die wichtigsten außerbiblischen Religionen in ihren Hauptzügen, soweit sie auf die Entwicklung der israelitischen oder christlichen Religion Einfluß gewonnen haben.

Stoffplan der dritten Klasse mit zwei Wochenstunden: Die Geschichte der israelitischen Religion in den Hauptepochen, an Hand des Alten Testaments. Das Leben Jesu.

Unterrichtsgegenstand der vierten Klasse mit einer Wochenstunde: Die Geschichte des Urchristentums, anhand der Schriften des Neuen Testaments.

Max Hartmann, Zürich.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### 10., 11., 12. und 13. Vorstandssitzung

Montag, den 28. April und je Samstags, den 17. und 31. Mai und 14. Juni 1930.

1. Zu Anfang des Jahres 1929 erhielt der Kantonavorstand Einblick in die Richtlinien zur Reform der Lehrerbildung. Inzwischen ist auf dem Wege zur Verwirklichung ein wichtiger Schritt vorwärts getan worden, da von a. Erziehungsdirektor Dr. Mousson eine *Gesetzesvorlage über die Lehrerbildung* ausgearbeitet worden ist. Auf Ersuchen des Kantonavorstandes referierte der Verfasser der Richtlinien, Seminardirektor Dr. Schächlbin, in zwei Sitzungen eingehend über diese Vorlage. Die dem Lehrerstande angehörenden Mitglieder der Aufsichtskommission des Seminars Küsnacht wohnten den Sitzungen ebenfalls bei, so daß der Kantonavorstand ein umfassendes Bild erhielt von den Strömungen, die sich bei der Gestaltung dieser Vorlage auswirken.

2. Anläßlich der letzten Bestätigungswochen der Sekundarlehrer wurden in einer Gemeinde die sogenannten *Gänsefüßchenstimmen* als ungültig erklärt. So erhielt der auf der Liste oben an Stehende mehr Ja, während die nachfolgenden Namen eine größere Anzahl von ungültigen Stimmen auf sich vereinigten.

Eine Anfrage bei der Direktion des Innern ergab, daß solche Gänsefüßchenstimmen *nicht* als ungültig gezählt werden dürfen. Die Ungültigkeit solcher Stimmen wäre dann begreiflich, wenn die Bestätigung ein ausdrückliches „Ja“ verlangen würde. Bei den Bestätigungswochen aber werden die leeren Stimmen ebenfalls als Ja gezählt und neuerdings nicht einmal mehr besonders ausgeschieden. – Dementsprechend sind auch Gänsefüßchennein als gültig zu betrachten, sobald der Wille des Stimmberichtigten klar ersichtlich ist.

3. Die Liste der neu gewählten *Delegierten in den S. L.-V.* wurde dem Sekretariate dieses Verbandes einberichtet. Für die in Brunnen stattfindende Delegiertenversammlung des S. L.-V. übernimmt unsere Sektion die Kosten für die Teilnehmerkarte. Für die Ersatzwahl in den Leitenden Ausschuß des S. L.-V. soll Prof. Dr. Paul Boesch in Zürich, und als Mitglied der neugeschaffenen Redaktionskommission Präsident Hardmeier vorgeschlagen werden.

4. Durch den Hinschied des Präsidenten der Schulsynode ist eine Ergänzungswahl vorzubereiten. Wenn die bisherigen Mitglieder des *Synodalvorstandes* im Amte nachrücken, wäre der Posten eines Aktuars durch einen Primarlehrer zu besetzen. Da aber die Primarlehrerschaft an der Reihe ist, den Präsidenten zu stellen, hält der Kantonavorstand dafür, es sollte der Turnus nicht ohne triftige Gründe unterbrochen werden, um diese Stufe in der Ausübung des Präsidialamtes nicht zu verkürzen.

5. Es wird Kenntnis genommen von mehreren Beichten über Familien, die von der *Hilfskasse* der Witwen- und Waisenstiftung unterstützt worden sind. Die Anträge für die weitere Unterstützung werden bereinigt. Dem Gesuche um ein *Darlehen* wird ent-  
sprochen.  
-st.

## An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

### Zur gefl. Notiznahme

1. *Telephonnummer des Präsidenten*, Sekundarlehrer E. Hardmeier: „Uster 238“.
2. *Einzahlungen* an den Quästor, Lehrer W. Zürrer in Wädenswil, können kostenlos auf das Postcheck-konto VIII b 309 gemacht werden.
3. Gesuche um *Stellenvermittlung* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.
4. Gesuche um Material aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein Dr. M. Sidler, Lehrerin, Toblerstraße 29, in Zürich 7, zu wenden.
5. Arme, um *Unterstützung* nachsuchende durchreisende Kollegen sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, oder an Sekundarlehrer J. Ulrich, Möttelistrasse 32, in Winterthur, zu weisen.